

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1759**

21.5.1759 (No. 21)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914329](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914329)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

---

 Montags, den 21. May 1759.
 

---

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat der Königl. Cammer-Herr und Envoye am Polnischen Hofe, Graf von Hatyhausen, seinen am Neuenfelder Vorwerke habenden Antheil, an den Königl. Cammer-Herrn und Deputirten des Financien Collegii zu Copenhagen, Freyherrn von Wedel verkauft. Am 3ten July a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley.
2. Es ist der Cammer-Herr und Deputirte des Königl. Financien-Collegii zu Copenhagen, Freyherr von Wedel gesonnen, folgende zum Neuenfelder Vorwerke zugehörige Ländereyen als: 1) den Hamm, der grüne Werff genannt, von  $14\frac{1}{4}$  Jück, 2) den alten Deich von  $3\frac{1}{2}$  Jück, 3) das Siedland ins Norden am Tieff und zwar den Hamm N. 1. von  $6\frac{1}{4}$  Jück, und den Hamm N. 2. von  $7\frac{1}{2}$  Jück. 4) den Fußpfadts Kamp von 15 Jück, 5) den Hamm vor den grünen Wege von  $15\frac{1}{4}$  Jück,



- 6) die dabey gelegene 22 Zück, 7) die Horne vor dem Hecke über dem alten Deich, den 6ten Julii a. c. als am Freytag nach dem 3ten Sonntag post Trinitatis, in Engelbarth Hauerecken Hause, zu Elsfleth, Nachmittags am 1 Uhr, an die Meistbietende verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 3ten July a. c. auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley.
3. Es hat der Cammerherr und Deputirter des Königl. Cammer-Collegii zu Copenhagen, Baron von Wedel, seinen Kötteriger oder Quendel-Groden, an Franz Harms und weyl. Rencke Brahmis Erben verkaufft. Die Angabe ist den 3ten July a. c. auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley.
4. Es hat Johann Berend Grabhorn, seine im Blauhandter Groden belegene  $2\frac{1}{2}$  Zück Landes, an Marten Reiners verkaufft. Den 3ten Julii h. a. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzellen.
5. Es hat weyl. Johann Westing Wittib, ihre im Blauhandter Groden, zwischen Johann Anthon Suhren, und Johann Hinrich Wittenohrs Ländereyen belegene  $1\frac{1}{2}$  Zück Landes, an Marten Reiners verkaufft. Die Angabe ist den 3ten Julii a. c. auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzellen.
6. Es hat Johann von Busch, zu Zetel, von seinen Neuen Ellenferdammer Groden Ländereyen, an Harmen Brahmis 7 Zück 79 $\frac{1}{2}$  Ruthen, und an Dierck Jeddelloh, 3 Zück weniger etliche Ruthen, sodann an eben diesen Dierck Jeddelloh noch 2 Zück alten Blauhandter Groden-Land verkaufft. Am 3ten July a. c. ist die Angabe auf hiesig. Kön. Reg. Canz.
7. Es ist Johann Diederich Lübbers gewillet, 2 grüne Mohr-Kämpfe, und einen Garten, im Kuh-Bege gelegen, den 15ten Juny a. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirch-Zuraten Carl Eörners Hause, zu Delmenhorst, verkauffen zu lassen. Den 12ten Juny a. c. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
8. Es hat Pittschier Zanssen, von seinen bey Großwürden belegenen Ländereyen, einen Hamm von 3 Zück und etliche Ruthen, an Johann Hinrich Wispeler verkaufft. Die Angabe ist den 3ten July a. c. bey dem Delbönnsischen Landgericht.
9. Es ist weyl. Heinrich Helmers Wittwe, zu Delmenhorst, gesonnen, wegen Andringen ihrer Creditoren, ihr, in der Papen-Strasse, belegenes bürgerliches Haus, am 19. Juny a. c. Nachmittags um 2 Uhr, aufm Rathhause daselbst verkauffen zu lassen. Die Angabe ist in eodem Termino Vormittags um 9 Uhr, bey dem Stadtgerichte zu Delmenhorst.
10. Es ist der Bürger Johann Diederich Lübbers, zu Delmenhorst, gewillet,

sein daselbst belegenes bürgerliches Wohnhaus an der Langen Straße, welches lange Zeit von Johann Hinrich Luschen bewohnt worden, den 15. Juny a. c. Nachmittags um 2 Uhr, aufm Rathhause daselbst verkauffen zu lassen. Den 12ten Juny a. c. ist die Angabe beyrn Stadtgerichte zu Delmenhorst.

11. Es hat Gerd Volten, zu Arstedt, 3 Stück Landes, im Dänischen Reepen, welche in dem sogenannten Reephamm, so Reinert Voltmann und Gerd Volten gehörig gewesen, belegen, an Reinert Voltmann, zu Arstedt verkaufft. Die Angabe ist d. 18. Jun. a. c. beyrn Landwährder Amtsgericht.

12. Es hat Eilert Klockgiesser, zum Burgfelde, seinen bey Dierck Brumunds Kamp belegenen neuen Kamp von 2 Sonnen Saat Groß, an Johann Hinrich Sandstede verkaufft. Den 18. Juny a. c. ist die Angabe beyrn Neuenburgischen Landgericht.

12. Nachdem Oltmann Bargmann, dem Harmen und Brune Meinen zu Westerschepse auf deren eigenes Ansuchen zum Curatore bestellet worden; So wird einem jeden resp. bey Verlust seiner Forderung sub poenit nullitatis untersagt, denenselben etwas zu borgen, oder sonst mit ihnen einige ihnen nachtheilige Handlungen zu pflegen. Neuenburg den 15. May 1759.

Königl. Dännem. verordnetes Landg. hieselbst.

Schröter.

NB. Es ist der, wider Eilert Reile, und dessen Ehefrau, zu Schepse, in der Bogten Zwischenahn, beyrn Neuenburgischen Landgericht erkannete Conkurs, auf die von denenselben gestellte Bürgschaft aufgehoben worden.

13. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Lieferung von 16 Stück Eichene Bohlen, und 24 Stück Hamburger Diehlen, am 29. dieses Vormittags auf dem Rathhause hieselbst öffentlich an den mindestfordernden ausgedungen werden solle, wovon der Bestick in Curia eingesehen werden kan. Decretum, Oldenburg in Curia, den 15. May 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

14. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Ausdrift oder Viehweidung auf den Stadts-Gründen, nemlich auf der ohnbefriedigten Gemeinheit, soweit solche jenseits der Haaren und Haaren Mühle ins Süden und Osten, von dem Gerber-Hoff bis nach den Stacken, and so ferner nach dem Ost-Kamp und Pumpharen-Hoff bis an die daselbst befindliche Becke belegen ist, am 29. dieses Vormittags auf hiesig

gem Rathhause entweder überhaupt, oder auf gewisse Anzahl von Vieh, vor dieses Jahr von Stadtswegen an den Meistbietenden öffentlich verheuret werden solle, alsdann die Liebhabere sich insfinden, nach Gefallen bieten, oder auch eine gewisse Anzahl Vieh zur Ausdrift anschreiben lassen können. Decretum Oldenburg in Curia, den 15. May 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

15. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß noch eine Streche Landes von der Stadt eigenthümlichen Gründen oder Gemeinheit jenseit der Haren und dem Stacken ins Süden ohnweit dem Ost-Kamp und Pumphasen Hoff an und disseits der Becke, so bey Pumphasen Hoff in die Haren fällt, und also innerhalb den ungestrittenen Gränzen dieser Stadt belegen, am 19. Jun. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause zur Einweisung auf Erbzins oder Heuer öffentlich an die Meistbietenden ausgethan werden solle; alsdann sich die Liebhabere melden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten und accordiren können. Decretum, Oldenburg in Curia, den 15. May 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

16. Es sind am 7ten hujus zwey Personen, die sich Johann Berens und Johann Bolwien genannt und aus Esensham hergeschrieben, jeder mit einem Pferde, welche sie sofort an Wessel Bullermann verkauffet, aufm Ellensdamm angekommen, und nachdem sie sich durch verschiedene Reden eines Pferde Diebstahls verdächtig gemachet, ehender, bevor man sie habhaft werden können, mit der Flucht davon geeilet, haben die beiden Pferde zurückerlassen, und wie man vernommen, in der Neustadt Gddens ihre Kleider vertauschet. Ob nun zwar die Eigenthümer der Pferde, mittelst derer von ihren Herren Beamten beygebrachtten Zeugnissen ihr Eigenthums Recht hinlängl. dargethan, und selbige wieder erhalten; So wird doch zur Handhabung der heilsamen Justiz nöthig seyn, dieser verdächtigen Personen wegen nähere Erkundigung einzuziehen. Daher ein jeder, welcher etwa von diesen Personen einige Nachricht zu geben weiß, ersüchet wird, gegen billige Bezahlung seiner Mühe und Kosten, selbige der Obrigkeit des Orts, woselbst sie sich betreten lassen, zur Gefangennehmung anzuzeigen, und davon hieselbst Nachricht zu geben. Bockhorn, den 18. May 1759. S. S. Lübben.

## II. Privatsachen.

1. Demnach auf künftigen Sonnabend, als den 26. hujus Terminus zur Auszahlung der Gelder aus des Aud. Peterßen Gallit-Bude angesetzt; als wird solches den beykommenden hiedurch notificiret, selbigen Tages Morgens um 9 Uhr vor der Commission zu erscheinen, die Gelder zu empfangen und dafür zu quittiren. Oldenburg in Commiss. den 17. May 1759.
2. Ein vornehmer Hausmann auf dem Lande verlangt eine gute Säugamme. Welche also hiezu tüchtig, mag sich bey Zeiten bey dem Verfasser dieser Anzeigen melden und nähern Bescheid gewärtigen.